

VEREINSSTATUTEN

Zwischenziel - Verein für Hotelzwischennutzungen

Art. 1: Bezeichnung

1. Unter dem Namen „zwischenziel“ steht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Zweisimmen.

Art. 2: Zweck und Ziel

2.1 „Zwischenziel“ bezweckt die Förderung und Ermöglichung von erfolgreichen Hotelzwischennutzungen mit positiven Effekten auf die Gesellschaft, Tourismus, Wirtschaft, Region und Kultur. Zu diesem Zweck mietet „zwischenziel“ Objekte, leerstehende Hotels, zur Zwischennutzung, diese werden wiederum mit einem ausgearbeiteten Konzept an aktive Hotelzwischennutzer in befristeter Untermiete abgegeben. „Zwischenziel“ übernimmt die Verantwortung gegenüber der Besizerschaft und stellt sicher, dass die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden.

2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine mündliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Verein besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

3.3 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 4: Beiträge

4.1 Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Art 5: Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

5.2 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 6: Auflösung

6.1 Der Verein „zwischenziel“ kann sich mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder auflösen.

6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Generalversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

Zweisimmen, 23. Mai 2017

gezeichnet:

KURT Matthias
Touristiker
3770 Zweisimmen

LOOSLI Martin
Künstler
3775 Lenk im Simmental

MÜLLER Michelle
Fachfrau Tourismus
Bern/Zweisimmen

SCHÄR Sascha
Architekt FH/HES
3770 Zweisimmen